

Punkt 11 der Tagesordnung

Änderung der Satzung

Der Gesamtvorstand beantragt die Satzung wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Hier wird in 1.1 der letzte Satz geändert.

Bisheriger Text

Neuer Text

1.1 Der im Jahr 1900 in Mörsch gegründete Verein wird als Turnverein Mörsch 1900 e.V. (ehem. Freie Turnerschaft Mörsch) geführt. Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Der Verein ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.	1.1 Der im Jahr 1900 in Mörsch gegründete Verein wird als Turnverein Mörsch 1900 e.V. (ehem. Freie Turnerschaft Mörsch) geführt. Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
--	--

Begründung: Durch die Neuorganisation der Amtsgerichte in BW ist nicht mehr Karlsruhe, sondern Mannheim zuständig. Um bei weiteren Änderungen die Satzung nicht ändern zu müssen keine genaue Benennung des Gerichts.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

Hier wird Punkt 2.4 Satz geändert.

Bisheriger Text

Neuer Text

2.4 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres regelt ein Verwaltungsratsbeschluss.	2.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Höhe und Dauer einer solchen entgeltlichen Tätigkeit erfolgt <ul style="list-style-type: none">• bei Mitgliedern des Gesamtvorstandes durch den Verwaltungsrat• bei allen anderen Ämtern durch den Gesamtvorstand
--	--

Begründung: Erweiterung auf alle gewählten Funktionäre um hier künftig flexibel zu sein. Hier wird für alle Ämter eine Pauschale Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale ermöglicht.

§ 5 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft

Hier wird der gesamte Paragraf neu gefasst.

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 5 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
<p>Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende durch:</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p>
<p>5.1 Tod bei natürlichen Personen</p>	<p>5.1 Tod</p>
<p>5.2 Auflösung bei juristischen Personen</p>	<p>5.2 Auflösung (bei juristischen Personen)</p>
<p>5.3 Schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12.). Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei einem Minderjährigen von einem seiner gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Bei Kündigung im ersten Mitgliedsjahr ist mindestens ein halber Jahresbeitrag fällig. Die Kündigung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.</p>	<p>5.3 Schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Kündigung im ersten Mitgliedsjahr ist mindestens ein halber Jahresbeitrag fällig. Die Kündigung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.</p>
<p>5.4 Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein</p>	<p>5.4 Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann nach Abstimmung mit der Abteilungsleitung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.</p>
<p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p>	<p>5.5 Ausschluss aus dem Verein</p>
<p>5.4.1 das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt</p>	<p>Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p>
<p>5.4.2 den Verein in wirtschaftlicher Hinsicht gefährdet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt • in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt.
<p>trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.</p>	<p>Im Falle eines vorgesehenen Ausschlusses ist das Mitglied vorher schriftlich oder mündlich in Anwesenheit des Vorstandes und der betreffenden Abteilungsleitung anzuhören. Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Eine Anrufung der</p>
<p>5.5 Im Falle eines vorgesehenen Ausschlusses ist das Mitglied vorher schriftlich oder mündlich in Anwesenheit des Vorstandes und der betreffenden Abteilungsleitung anzuhören. Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Die Entscheidung des</p>	

<p>Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.</p> <p>5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben. Bei Nichterfüllen evtl. Forderungen des Vereins behält sich dieser rechtliche Maßnahmen vor.</p>	<p>Ehrenrates ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.</p> <p>5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Dem Verein gehörende Schlüssel, Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben. Bei Nichterfüllen evtl. Forderungen des Vereins behält sich dieser rechtliche Maßnahmen vor.</p>
---	---

Begründung: Ganzer Paragraph ersetzt da:

- *Bei Tod oder Auflösung die Mitgliedschaft sofort endet nicht erst am Jahresende.*
- *Kündigungen sollen aufgrund der Erfahrungen und der bisherigen tatsächlichen Vorgehensweise künftig auch per Mail und ohne Kündigungsfrist möglich sein. Ziel: Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.*
- *Streichung als vereinfachte Beendigung der Mitgliedschaft bei Mitgliedern die nicht bezahlen. (Siehe Mustersatzung BSB) neu eingefügt.*

§ 7 Vorstand

Hier wird der Punkt 7.4 geändert.

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>7.4 Innerhalb des Gesamtvorstandes wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Ist der Posten des 2. Vorsitzenden oder des Vorstandes Finanzen nicht besetzt, erhält der 1. Vorsitzende zusätzlich dessen Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit wird eine Entscheidung im Verwaltungsrat herbeigeführt</p>	<p>7.4 Innerhalb des Gesamtvorstandes wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit kann eine Entscheidung im Verwaltungsrat herbeigeführt werden.</p>

Begründung: Alle Vorstandsämter sind gleichberechtigt. Die derzeitige Situation (kein erster Vorstand) und weitere mögliche Konstellationen sind nicht abgebildet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Hier wird der neue Punkt 9.3.6 eingefügt

Bisheriger Text	Neuer Text
9.3 Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, für	9.3 Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, für
9.3.1 das Ändern der Satzung	9.3.1 das Ändern der Satzung
9.3.2 die Genehmigung von Beträgen ab € 50.000 pro Objekt für:	9.3.2 die Genehmigung von Beträgen ab € 50.000 pro Objekt für:
9.3.3 Veräußerungen	9.3.3 Veräußerungen
9.3.4 Vorhaben die Eigen- oder Fremdkapital erfordern	9.3.4 Vorhaben die Eigen- oder Fremdkapital erfordern
9.3.5 Gewährung von Bürgschaften.	9.3.5 Gewährung von Bürgschaften.
	9.3.6 Bei Fusion mit anderen Vereinen.

Begründung: Um die Mehrheit bei einer Abstimmung zur Fusion (Verschmelzung) geregelt zu haben.

§ 13 Der Protokollführer

Hier wird das Wort „Vorstands-„ gestrichen

Bisheriger Text	Neuer Text
§ 13 Der Protokollführer	
übernimmt bei Vorstands- , Verwaltungsrats- und Mitgliederversammlungen das Erstellen des Protokolls.	übernimmt bei Verwaltungsrats- und Mitgliederversammlungen das Erstellen des Protokolls.

Begründung: Vorstandssitzung entfällt. Wird durch ein Vorstandsmitglied erledigt.

§ 17 Veröffentlichung und Bekanntmachung

Hier wird die Homepage des Vereins als Veröffentlichungsorgan eingefügt

Bisheriger Text

Neuer Text

<p>Veröffentlichungsorgane des Vereins sind die lokale, offizielle Zeitung der Stadt Rheinstetten sowie unsere Vereinsmitteilungen. Mit der Veröffentlichung gelten Beschlüsse, Ordnungen, Satzungen und Einladungen allen Mitgliedern als bekannt gemacht. Mitglieder, die nicht im Versorgungsbereich dieser Zeitung wohnen, werden in geeigneter Form unterrichtet.</p>	<p>Veröffentlichungsorgane des Vereins sind die lokale, offizielle Zeitung der Stadt Rheinstetten, unsere Vereinsmitteilungen und die Homepage des Vereins. Mit der Veröffentlichung gelten Beschlüsse, Ordnungen, Satzungen und Einladungen allen Mitgliedern als bekannt gemacht. Mitglieder, die nicht im Versorgungsbereich dieser Zeitung wohnen, werden in geeigneter Form unterrichtet.</p>
--	--

Begründung: Anpassung an Internet Zeitalter